

Förderverein Theaterdokumentation e.V.

Satzung

I. Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein Theaterdokumentation". Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

II. Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III. Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Dokumentation aktueller Theaterarbeit (Inszenierungsdokumentationen, Dokumentationen und Sammlungen über die künstlerische Arbeit von Theaterensembles und einzelnen Persönlichkeiten u.ä.) und die Verbreitung von erarbeiteten Ergebnissen. Ziel der Tätigkeit des Vereins ist es, zum Austausch künstlerischer Erfahrungen unter den Theaterschaffenden, zur ästhetischen Bildung des Publikums und zur theaterwissenschaftlichen Ausbildung und Forschung beizutragen. Der Verein fördert die Zusammenarbeit von Theaterkünstlern und Wissenschaftlern und regt die Theater zur Mitwirkung bei der Dokumentations- und Sammlungstätigkeit an.

Der Verein realisiert seine Ziele durch Erteilung von Aufträgen für Dokumentationen und entsprechende Projekte, durch die Pflege der theaterhistorischen Sammlung des Zentrums für Theaterdokumentation und -information, durch Vergabe von Forschungsaufträgen und die Sicherung der Nutzung seiner Bestände und Arbeitsergebnisse durch die Öffentlichkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

IV. Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ihren Wohnsitz/Sitz in Deutschland haben und im Sinne der Ziele des Vereins tätig werden wollen.

V. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muß schriftlich beim Vorstand beantragt werden, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats schriftlich erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muß bzw. bei natürlichen Personen im Todesfall und bei juristischen Personen bei Auflösung der betreffenden Institution.

VI. Finanzen

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Beiträgen, Spenden und Zuwendungen. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.

VII. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

VIII. Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB hat folgende Zusammensetzung:
 1. Vorsitzender
 2. stellvertretender Vorsitzender
 3. Schatzmeister
 4. Beisitzer
 5. BeisitzerEr wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist zulässig.
Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten. Dieses Mitglied ist dem Gesamtvorstand jede getroffene Entscheidung betreffend rechenschaftspflichtig.
2. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er kann dazu Geschäftsführer berufen.
Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
3. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung kann er durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten werden.

IX. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen können auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder einberufen werden.
2. Zu den Mitgliederversammlungen hat der Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand und nimmt den Kassenbericht entgegen.
4. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung einen Vertrag oder ein Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied und dem Verein betrifft.
6. Satzungsänderungen oder ein Beschluß über die Auflösung des Vereins bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Paragraph 33 und Paragraph 41 BGB)
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Wortlaut enthält und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Vorstand allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

X. Geschäftsführer

Für einzelne, in einem Vorstandsbeschluß festzulegende Rechtsgeschäfte kann der

Vorstand Geschäftsführer bevollmächtigen. Sie sind in diesem Sinne dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Vorstand beruft zwei Geschäftsführer mit jeweils durch Vorstandsbeschluss abgegrenzten Aufgabenbereichen.

XI. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung kultureller Zwecke auf dem Gebiet des Theaters.

Die Satzung wurde am 6.11.1990 in Berlin von der Gründungsversammlung beschlossen, aus juristischen Gründen notwendige Änderungen wurden auf Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen und am 17.6.1991, am 10.11.1993 und am 29.10.2001 beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

Vereinsregister Nr. 10950 Nz. beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

Der Förderverein Theaterdokumentation e.V. ist beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter Nr. 10950 Nz. eingetragen. Seine Ziele sind als besonders förderungswürdige kulturelle Zwecke anerkannt.